

Stellungnahme



**Verband der
Privaten Krankenversicherung e.V.**

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln

Telefon (0221) 99 87-0
verband@pkv.de
www.pkv.de

15. April 2026

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Digitales und Staatsmodernisierung

Entwurf eines Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DidG)

- Der Gesetzentwurf zum Digitalen Identitätengesetz wird grundsätzlich begrüßt. Vorteile im Gesundheitswesen sind insbesondere die Nutzung der EUDI-Wallet zur rechtssicheren Authentifizierung bei der Anlage der Digitalen Identität im Gesundheitswesen (GesundheitsID).
- Es fehlt jedoch eine rechtliche Klarstellung, dass digitale Identitätsnachweise aus einer zertifizierten Wallet als geeigneter Identitätsnachweis im digitalen Geschäftsverkehr gelten. Eine solche Anerkennungsregelung sollte aufgenommen werden, um eine rasche und rechtssichere Nutzung im privatwirtschaftlichen Kontext zu ermöglichen.
- Die im Entwurf enthaltene Verordnungsermächtigung ist zu weit gefasst, erlaubt potenziell massive Rechtseingriffe bei Marktteilnehmern und verstößt möglicherweise gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG) – sie sollte durch abschließende Regelungstatbestände oder zusätzliche Einschränkungen begrenzt werden.

I. Allgemeine Anmerkung

Mit dem Gesetzentwurf für das Digitale Identitätengesetz (DIdG-E) erfolgt die Umsetzung des europäischen Identitäts-Rechtsrahmens. Wesentliches Element ist die Bereitstellung einer Europäischen Briefftasche für die digitale Identität in Deutschland (EUDI-Wallet). Mit dem Vorhaben wird die Digitalisierung in der Verwaltung und im Geschäftsverkehr weiter vorangetrieben. Für Bürgerinnen und Bürger werden mittelfristig viele Vorteile erwartet, etwa wenn sie sich mit Hilfe der EUDI-Wallet und der darin gespeicherten Nachweise rechtssicher ausweisen, ihre digitalen Dokumente in einer einzigen App sicher speichern und nutzen und digitale Verwaltungsanliegen aufwandsarm von zu Hause aus erledigen können.

Vorteile im Gesundheitswesen sind insbesondere die Nutzung der EUDI-Wallet zur rechtssicheren Authentifizierung bei der Anlage der Digitalen Identität im Gesundheitswesen (GesundheitsID). Diese stellt einen kartenlosen Zugang zu Anwendungen der Telematikinfrastruktur für privat krankenversicherte Patientinnen und Patienten sicher. Langfristig nutzbringend wird die digitale Briefftasche, wenn sie nicht leer bleibt, sondern mit nützlichen personenbezogenen Dokumenten und Ausweisen gefüllt ist, auf die bei Bedarf sicher zugegriffen werden kann. Im Kontext der Krankenversicherung ist hier etwa an mögliche Authentifizierungsverfahren im Kundenservice zu denken, an digitale Vertragsabschlüsse oder Versicherungsnachweise bei der Nutzung von Gesundheitsinstitutionen im In- und Ausland. Allerdings fehlt bislang eine rechtliche Klarstellung im Gesetzentwurf dazu, dass diese digitalen Identitätsnachweise aus einer zertifizierten Wallet grundsätzlich als geeigneter Identitätsnachweis im digitalen Geschäftsverkehr gelten sollen. Um eine rasche und rechtssichere Anwendung voranzutreiben, sollte im weiteren Verfahren eine entsprechende Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Um nach der Verabschiedung des Gesetzes flexibel und schnell im EUDI-Wallet-System agieren zu können, ohne ein weiteres zeitaufwändiges formelles Gesetzgebungsverfahren durchlaufen zu müssen, ist in den Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung aufgenommen worden. Aus Sicht eines pragmatischen und unbürokratischen Handelns im sich schnell entwickelnden Digitalmarkt ist dieses Ansinnen nachvollziehbar. Allerdings erlaubt diese Regelung praktisch unbeschränkte Maßnahmen mit unter Umständen massiven Rechtseingriffen bei beteiligten Marktteilnehmern. Die Regelung führt zu massiver Rechtsunsicherheit in der Privatwirtschaft und verstößt zudem gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und das Vertrauen privatrechtlich organisierter Marktteilnehmer nicht zu verlieren, sollten daher Sicherungslinien in den Gesetzentwurf eingebracht werden. Dies kann durch abschließende Aufzählungen von Regelungstatbeständen oder die Formulierung zusätzlicher Einschränkungen nachgeholt werden.

II. Zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs

Zu Art. 1 Abschnitt 2, § 7 EBDIG-E – Information über bereitgestellte Europäische Brieffaschen für die Digitale Identität

Vorgeschlagene Regelung:

Eine Europäische Brieffasche für die Digitale Identität soll als bereitgestellt gelten an dem Tag, an dem die nach § 2 zuständige Behörde auf ihrer Internetseite über die Bereitstellung informiert.

Bewertung:

Im allgemeinen Gebrauch sind digitale Tools ab dem Datum durch Bürgerinnen und Bürger verwendbar, an dem diese konkret zur Nutzung verfügbar gemacht werden. Üblicherweise ist das die Verfügbarkeit zum offiziellen Download, z.B. über einen App-Store. Insofern verwundert die im Gesetzentwurf angegebene Regelung, dass eine Information auf einer Behörden- seite für die Bereitstellung ausschlaggebend sein soll.

Zu Art. 1 Abschnitt 3, § 15 EBDIG-E – Elektronisches Identifizierungsmittel

Vorgeschlagene Regelung:

§ 15 EBDIG-E regelt die Nutzung der Europäischen Brieffasche als elektronisches Identifizierungsmittel. Dies gilt beispielsweise bei der Identifizierung im Gesundheitswesen nach § 291 Absatz 8 SGB V, welche für die Anlage einer GesundheitsID erforderlich ist. Die GesundheitsID stellt die Voraussetzung zur Nutzung von Anwendungen der Telematikinfrastruktur für privat vollversicherte Bürgerinnen und Bürger dar.

Bewertung:

Die Regelung, die EUDI-Wallet als elektronisches Identifizierungsmittel auch im Gesundheitswesen zu nutzen, wird ausdrücklich begrüßt. Für die Versicherten bedeutet dies eine weitere, moderne und niedrighschwellige Möglichkeit zur Anlage von Digitalen Identitäten im Gesundheitswesen (GesundheitsID), welche die bisherigen Angebote ergänzt. Keine hinreichend klare Regelung enthält der Referentenentwurf hingegen zur Rechtswirkung der über eine Wallet bereitgestellten digitalen Identitätsnachweise für die privaten Krankenversicherungsunternehmen. Es fehlt eine Klarstellung dazu, dass digitale Identitätsnachweise aus einer zertifizierten Wallet grundsätzlich als geeigneter Identitätsnachweis im digitalen Geschäftsverkehr gelten. Dies betrifft etwa Vertragsabschlüsse im Fernabsatz, Authentifizierungsverfahren im Kundenservice oder sonstige digitale Einwilligungen und Willenserklärungen.

Änderungsvorschlag:

Im Gesetz sollte eine Klarstellung erfolgen, dass digitale Identitätsnachweise aus einer zertifizierten Wallet grundsätzlich als geeigneter Identitätsnachweis im elektronischen Datenaustausch gelten können.

Zu Art. 1 Abschnitt 3, § 20 EBDIG-E – Verordnungsermächtigung

Vorgeschlagene Regelung:

Mit der Verordnungsermächtigung sichert sich das Ministerium die Möglichkeit flexibel, schnell und ohne formelles Gesetzgebungsverfahren auf die sich entwickelnden technischen und marktbezogenen Entwicklungen im EUDI-Wallet-Ökosystem reagieren zu können. Die Regelung erlaubt dem BMDS praktisch unbeschränkte Maßnahmen mit unter Umständen massiven Rechtseingriffen bei beteiligten Marktteilnehmern. Absatz 2 enthält zwar eine Einschränkung der Regelungsgegenstände, diese sind jedoch nur beispielhaft genannt, so dass es sich nicht um eine abschließende und verlässliche Aufzählung handelt.

Bewertung:

Der Regelungsvorschlag verstößt gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und ist für privatrechtlich organisierte Unternehmen unkalkulierbar. Besonders kritisch ist die in Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 enthaltene Erlaubnis, nach der Betreiber privater Online-Dienste zur Anerkennung und/ oder Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen verpflichtet werden können. Für die PKV-Unternehmen würde eine per Rechtsverordnung angeordnete Akzeptanz- und/oder Nachweiserstellungs-Verpflichtung zu massiven Eingriffen in heute vollautomatisierte Prozesse sowie zu erheblichen, aktuell nicht budgetierten Prozess- und IT-Anpassungen führen. Betroffen wären u.a. Authentifizierungssysteme, digitale Vertragsstrecken, Kundenportale und Backend-Systeme. Damit wird eine hohe Rechtsunsicherheit geschaffen: Es ist unklar, welche konkreten Nachweise zukünftig verpflichtend ausgestellt oder akzeptiert werden müssen. Dieses Vorgehen ist kontraproduktiv für das Engagement vieler Versicherer, die aktuell die Nutzung der EUDI-Wallet und volldigitaler Prozesse vorantreiben.

Änderungsvorschlag:

Grundsätzlich sollte marktgetriebenen Entwicklungsansätzen der Vorzug vor staatlich angeordneten Maßnahmen gegeben werden. Die Anerkennung und/oder Ausstellung digitaler Nachweise sollte in engem und einvernehmlichem Austausch mit den Marktteilnehmern erfolgen und durch überzeugende Vorteile und Mehrwerte für alle Beteiligten gerechtfertigt sein.

Die genannten Regelbeispiele in § 20 Abs. 2 sollten abschließend sein. Darüber hinaus sollten in § 20 Abs. 2 Nr. 4 folgende Einschränkungen vorgenommen werden:

- Eine Verpflichtung sollte auf solche Fälle beschränkt werden, in denen die Anerkennung und/oder Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen für die Nutzung der EUDI-Wallet in relevanten Bereichen zwingend notwendig ist.
- Vor Erlass der Verordnung muss ein umfassendes Konsultationsverfahren mit den betroffenen Wirtschaftszweigen stattfinden, um praktische wie wirtschaftliche Auswirkungen realistisch abschätzen und auf ihre Verhältnismäßigkeit beurteilen zu können.
- Festlegungen zur Akzeptanz und/oder Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen sollten mindestens 24 Monate Umsetzungszeit nach Veröffentlichung der finalen technischen wie prozessualen Anforderungen vorsehen. Nur mit ausreichender Vorlaufzeit können Unternehmen ihre Systeme anpassen und stabile Integrationen sicherstellen.